

**Neubau der L 215n zwischen
Weierstraße und Sternstraße
in Oberhausen**

- Tischvorlage zum Scoping-Termin -

ökoplan.

Neubau der L 215n zwischen Weierstraße und Sternstraße in Oberhausen

-Tischvorlage zum Scoping-Termin am 01.06.2011-

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Dipl.-Ökol. C. Bredemann

Dipl.-Ing. U. Hohmann

Essen, Mai 2011

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59

45147 Essen

Telefon 0201.62 30 37

Telefax 0201.64 30 11

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Anlass der Planung	1
2	Umweltrelevante Genehmigungs- und Rechtsgrundlagen	1
3	Untersuchungsrahmen (UVS)	3
3.1	Kurzcharakterisierung des Betrachtungsgebietes und planerische Vorgaben	3
3.2	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	3
3.3	Untersuchungsschwerpunkte	4
3.3.1	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	4
3.3.2	Pflanzen (Biotoptypen)	5
3.3.3	Tiere	6
3.3.4	Boden	6
3.3.5	Wasser	7
3.3.6	Luft, Klima	7
3.3.7	Landschaft	7
3.3.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	7

1 Anlass der Planung

Die Stadt Oberhausen plant in kommunaler Trägerschaft den Neubau der Landesstraße L 215n zwischen der Weierstraße im Osten und der Weseler Straße / Sternstraße im Westen. An der Weierstraße soll ein als Kreisverkehrsplatz ausgebildeter Knotenpunkt entstehen. Im Westen schließt der Neubau etwa auf Höhe der Sternstraße an die bestehende Weseler Straße an. Die Lage der L215 n ist durch die Zwangspunkte „Unterführungsbauwerk der BAB A3“ sowie Anschlussstelle an der Weierstraße weitestgehend fixiert und läuft parallel zur so genannten Betuwe-Linie.

Das Hauptplanungsziel des Straßenneubaus liegt - im Rahmen des Ausbaus der sog. Betuwe-Linie, bei der die Bahnstrecke zwischen Emmerich und Oberhausen durch ein drittes Gleis und Schallschutzanlagen ergänzt wird, in der Beseitigung des plangleichen Bahnübergangs an der Weseler Straße.

Um das Baurecht zu erlangen, wird auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 20.09.2010 der Bebauungsplan Nr. 652 „L 215n Weierstraße / Weseler Straße“ aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Sterkrade südwestlich des Autobahnkreuzes Oberhausen.

Die Länge der weitgehend in Gleichlage verlaufenden Trasse beträgt nach ersten Entwürfen der Stadt Oberhausen rund 1.400 m. Der Querschnitt weist eine Gesamtbreite von 13,5 m auf und ist wie folgt aufgebaut:

- Fahrbahnen: 2 x 3,25 m
- Sicherheitsstreifen: 2 x 0,5 m
- Geh- / Radwege: 2 x 2,5 m
- Bankette: 2 x 0,5 m

Die Verkehrsbelastung wird auf ca. 9.000 Kfz / Tag mit einem LKW-Anteil von ca. 6% prognostiziert.

2 Umweltrelevante Rechtsgrundlagen und Planungsbeiträge

Im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP), der seit dem 03.05.2010 rechtswirksam ist, ist die Trasse der L 215n als Ziel der Raumordnung dargestellt. Im Textteil des RFNP wird als Ziel formuliert, die für den Neubau der L 215 auf Oberhausener Stadtgebiet zwischen Weseler Straße und Weierstraße erforderliche Trasse zu sichern und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt; diesem zufolge ist eine UVP durchzuführen, sofern der Vorhabentyp Anlage 1 des UVPG oder der entsprechenden Anlage eines Landes-UVPG zugeordnet werden kann.

Im vorliegenden Fall ist das Vorhaben Nr. 8 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) zuzuordnen. Gemäß Nr. 8 unterliegt der „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG, in der seitens der zuständigen Behörde zu entscheiden ist, ob eine UVP-Pflicht vorliegt. Diese liegt vor, sobald auf ein Schutzgut erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP wurden bereits die Umweltauswirkungen der Planung betrachtet und so genannte Einzelflächenprüfungen vorgenommen. Diese entsprechen einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG. Die Ergebnisse wurden in „Steckbriefen“ dokumentiert. Laut Steckbrief Nr. OB 24 kann es durch den Neubau der L 215 zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen (einschließlich biologische Vielfalt), Grundwasser, Klima sowie Landschaft kommen.

Vor diesem Hintergrund ist als unselbständiger Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) als fachübergreifender Planungsbeitrag zur UVP ermittelt, beschreibt und bewertet die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen - unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden - auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG. Für die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltfolgen sind primär materiellrechtliche Anforderungen heranzuziehen. Um kumulative Effekte berücksichtigen zu können, sollen die Ergebnisse der für den geplanten Ausbau der sog. Betuwe-Linie erstellten UVS herangezogen werden.

Mit dem Vorhaben ist gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landschaftsgesetz (LG) ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) werden die mit dem Eingriff verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ermittelt. Darauf basierend erfolgt die Darstellung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen werden Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs beschrieben.

Ferner sind bei der Durchführung von Vorhaben die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote für die europäisch besonders geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) - als fachliche Grundlage der Artenschutzprüfung - dient der Klärung, ob die Realisierung der Baumaßnahme mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG verbunden sein könnte.

Der Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse der Umweltprüfung als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Maßgebende Prüfgegenstände sind die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB). In den Umweltbericht fließen die Ergebnisse der zuvor genannten Planungs- bzw. Fachbeiträge mit ein.

3 Untersuchungsrahmen (UVS)

3.1 Kurzcharakterisierung des Betrachtungsgebietes und planerische Vorgaben

Die geplante Straße verläuft mehr oder weniger parallel zur Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich. Nordöstlich der Bahnstrecke schließen sich Wohnbebauung (Siedlung Dunkelschlag) und untergeordnet schmale Waldflächen an.

Südwestlich der Bahnlinie erstreckt sich bis zur ehemaligen Güterbahntrasse der HOAG, die mittlerweile zu einem Rad- / Gehweg ausgebaut wurde, ein Brachgelände des Bergbaus (sog. „Werkstattgelände“). Die überwiegend spontane Vegetation setzt sich aus Eichen-Birkenwald zusammen, der Richtung Südwesten in ein Mosaik halboffener bis offener Bereiche übergeht. Eine größere Teilfläche wird zzt. als Ersatzlebensraum für die streng geschützte Kreuzkröte hergerichtet. Hintergrund der Maßnahme sind Bodensanierungen, die auf der an die HOAG-Trasse angrenzenden Brachfläche „Lager Waldteich“ der RAG Montan Immobilien durchgeführt werden sollen.

Unmittelbar südlich der HOAG-Trasse verläuft eine Güterbahnstrecke zum OXEA Werk Ruhrchemie, das sich in ca. 1 km Entfernung (Luftlinie) befindet. Die Weseler Straße östlich der BAB wird zukünftig zwischen der Weierstraße und der BAB als Sackgasse ausgebildet.

Die L 215n liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LP) Oberhausen. Schutzfestsetzungen (z. B. Landschaftsschutzgebiet) sind nicht betroffen. Im Norden führt die Bundesautobahn (BAB) A 3 über die L 215n. Beidseitig der Autobahnbrücke sind Aufforstungen festgesetzt (Festsetzung 3.1.3 des LP), die im Zuges des Straßenneubaus zerschnitten werden. Für das Plangebiet hat der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissions-schutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ formuliert.

3.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum setzt sich aus zumeist überlagernden Teilräumen zusammen und schließt das Plangebiet (= Geltungsbereich des B-Plans Nr. 652; s. Karte im Anhang) vollständig mit ein.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes orientiert sich primär an der voraussichtlichen umweltrelevanten Reichweite bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen sowie der Störempfindlichkeit des jeweils betroffenen Schutzgutes. Aus diesem Grund wird hinsichtlich bestimmter Wirkfaktoren und Funktionsbeziehungen die Einbeziehung plangebietsexterner Bereiche in den Untersuchungsraum der UVS erforderlich:

Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit:

Plangebiet, darüber hinaus

- Flächen mit relevanten Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen (Randbereiche der Siedlung Dunkelschlag, Rad- / Gehweg „HOAG-Trasse“, Wohnbebauung Weseler Straße/ Sternstraße)
- Seveso II-Betriebe (OXEA Werk Ruhrchemie).

Pflanzen (Biotoptypen):

Plangebiet, darüber hinaus

- ggf. Kompensationsraum.

Tiere:

Plangebiet, darüber hinaus

- Landwirtschafts- und Waldflächen am nordöstlichen Rand des Plangebietes,
- südwestlich an die HOAG-Trasse grenzende Brachen,
- ggf. Kompensationsraum.

Boden, Wasser:

Plangebiet

Luft, Klima, Landschaft:

Plangebiet, darüber hinaus

- Randbereiche Siedlung Dunkelschlag, Rad- / Gehweg „HOAG-Trasse“
- ggf. Kompensationsraum (nur für das Schutzgut Landschaft)

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Plangebiet, darüber hinaus

- Siedlung Dunkelschlag

3.3 Untersuchungsschwerpunkte

3.3.1 Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

Bodenbelastungen

Das Plangebiet zwischen der BAB A 3 und der Weierstraße steht derzeit noch unter Bergaufsicht. Bis zur Entlassung aus der Bergaufsicht werden im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes Untersuchungen durchgeführt, um geeignete Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen für einen bisher nicht begutachteten Teil der Fläche durchführen zu können.

Lärm

Das Gebiet ist laut Lärmkartierung gemäß § 47c Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch Straßenverkehrslärm der A 3 und der Weseler Straße vorbelastet. Hinzu kommen Lärmemissionen der Bahnstrecke, für die im Zuge des

Streckenausbaus (sog. Betuwe-Linie) eine Zunahme zu erwarten ist. Infolge des zukünftigen Kfz-Verkehrs auf der L 215n wird es im Nahbereich der Trasse zu einer Erhöhung der Lärm- und Luftschadstoffbelastung kommen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Anwohner der Weseler Straße östlich der BAB durch die Verlagerung der Verkehre stark entlastet werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) an den benachbarten Wohnstandorten eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wird ein schalltechnisches Gutachten erstellt.

Klimatische Ausgleichsfunktion, Luftschadstoffe

Die geplante Trasse tangiert einen stadtklimatischen Ausgleichsraum. Ferner ist von einer Zunahme verkehrsbedingter Luftschadstoff-Konzentrationen im Nahbereich der Trasse auszugehen.

Visuelle Störeffekte

Im Rahmen der UVS ist zu prüfen, ob von der angrenzenden Wohnbebauung Sichtbezüge zum Vorhaben bestehen und ob es ggf. zu visuellen Beeinträchtigungen kommen kann. Diese Beeinträchtigungen können für die HOAG-Trasse, die insbesondere als Teil eines Radwegnetzes in Duisburg und Oberhausen eine wichtige Naherholungsfunktion übernimmt, bereits jetzt angenommen werden.

Seveso II-Betriebe

Das Plangebiet liegt innerhalb der Achtungsabstände mehrerer Seveso II-Betriebe (OXEA Werk Ruhrchemie) und unterliegt daher der Beurteilung gemäß Seveso II-Richtlinie bzw. BImSchG. Zur Konkretisierung der erforderlichen Achtungsabstände von betroffenen Oberhausener Betrieben wird derzeit vom TÜV Nord ein Gutachten für die Gesamtstadt erstellt. In Zusammenhang mit der Straßenplanung erfolgt eine vorgezogene Betrachtung der möglichen Wirkungen gemäß Seveso II-Richtlinie.

3.3.2 Pflanzen (Biototypen)

Die Kartierung und Bewertung erfolgt für das Plangebiet flächendeckend nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008).

Zum derzeitigen Kenntnisstand kommen innerhalb des Plangebietes keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope vor. Östlich der BAB A 3, in rd. 300 m Entfernung vom Plangebiet, sind vom LANUV zwei geschützte Biotope kartiert worden. Dabei handelt es sich um zwei langgestreckte, feuchte Senken mit Schilf- und Rohrkolbenaufwuchs.

Laut Biotopkataster NRW ist das Gebiet östlich der Autobahnbrücke Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4406-0025 „Industriebrache an der Waldteichstraße“. Als Vegetationstypen kommen außer Birken- und Birken-Eichenwald teils neophyten- oder grasreiche Ruderalfluren, magerrasenartige Straußgrasfluren und Brombeergebüsche vor.

3.3.3 Tiere

Derzeit besteht u. a. Kenntnis über Brutgebiete von Flussregenpfeifer, Schleiereule und Kiebitz im Umfeld des Plangebietes, ein Nahrungshabitat des Großen Abendseglers sowie über eine größere Kreuzkrötenpopulation auf der Fläche „Lager Waldteich“. Die RAG Montan Immobilien stellt im Vorgriff auf eine Bodensanierung einen Ersatzlebensraum (Landhabitate, Laichgewässer) für die Kreuzkröte her. Hierzu wurde die zwischen der Bahnstrecke und der HOAG-Trasse liegende Brachfläche (sog. „Werkstattfläche“) ausgewählt (s. Karte im Anhang).

Im Rahmen der bevorstehenden Bodensanierungsmaßnahme und der Errichtung einer Baustraße auf dem Gelände „Lager Waldteich“ hat die RAG Montan Immobilien das Landschaftsplanungsbüro Ökoplan – Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges und Partner (Essen) mit der Erstellung eines Artenschutzkonzeptes beauftragt, von dem bereits Teilschritte umgesetzt wurden.

Der Umgang mit dem Ersatzhabitat für die Kreuzkröten wird im Zuge der Detailplanung des Straßenbauwerks eine besondere Herausforderung darstellen.

Die Erfassungen erfolgen in Anlehnung an die „Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen“ der LÖBF / LAVAO (1997):

Fledermäuse

Bestandserfassung mittels Sichtbeobachtung flugaktiver Fledermäuse und Bat-Detektor-Aufnahmen einschließlich PC-gestützter Rufanalyse in drei Begehungen an geeigneten Probestellen unter besonderer Berücksichtigung möglicher Wochenstuben bzw. Quartiere.

Vögel

Bestandsaufnahme der Brut- und Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler) in fünf Begehungen (vier frühmorgendliche, eine nächtliche) im Zeitraum April bis Juli entsprechend der im LÖBF-Methodenhandbuch dargestellten Revierkartierungsmethodik (JÖBGES & WEISS 1996); Zuordnung der Beobachtungen zu den Status-typen Brutvogel (bzw. Brutverdacht), Nahrungsgast und Durchzügler.

Amphibien

Bestandserfassung in drei Begehungen im Zeitraum April bis Juli durch Verhören rufaktiver Arten, gezielte Suche nach Alttieren, Laich, Larven und juvenilen Tieren.

3.3.4 Boden

Die Karte der „Schutzwürdigen Böden in NRW“ (GD NRW 2004) bewertet Bodeneinheiten hinsichtlich der Funktionen „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“, „Biotopentwicklungspotenzial“ und „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ (Regelungs- und Pufferfunktion). Für das Plangebiet ist von einer starken Überformung der natürlichen Bodenverhältnisse auszugehen; demzufolge sind keine schutzwürdigen Bodeneinheiten ausgewiesen. Ergebnisse weiterer Bodenuntersuchungen im Zusammenhang mit den geplanten Sanierungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

3.3.5 Wasser

Oberflächengewässer sind – bis auf den derzeit in diesem Teilabschnitt verrohrten Handbach - nicht betroffen.

Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung gemindert. In diesem Zusammenhang sind Möglichkeiten zur örtlichen Versickerung des Straßenoberflächenwassers - unter Berücksichtigung etwaiger Bodenbelastungen - zu prüfen.

3.3.6 Luft, Klima

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf aktuelle Grenzwertüberschreitungen von Luftschadstoffen vor. Die vorhabensbedingte zusätzliche Beeinträchtigung kann über die Verkehrsbelastung (DTV-Prognose) abgeschätzt werden. Eine gutachterliche Immissionsprognose ist nicht vorgesehen. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die stadtklimatische Ausgleichsfunktion wird - unter Berücksichtigung des aktuellen Bestands des Plangebietes - die „Gesamtstädtische Klimaanalyse Stadt Oberhausen“ (RVR 2007) ausgewertet.

3.3.7 Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft kann einerseits der Landschaftshaushalt, andererseits die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft - das Landschaftsbild verstanden werden. In der Regel wird im Rahmen einer UVS primär auf das Landschaftsbild abgehoben, da bereits wesentliche Aspekte des Landschaftshaushaltes bei den abiotischen und biotischen Schutzgütern abgedeckt werden. Zu prüfen ist hinsichtlich der L 215n, ob über die anlagebedingten Verluste von Landschaftssubstanz hinaus visuelle und akustische Wirkungen zu einer Minderung der Erlebnisqualität von Erholungsräumen führen könnten. Sowohl die Bewertung des Ausgangszustands als auch der Situation nach dem Bau der Straße erfolgt verbal-argumentativ.

3.3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bau-, Bodendenkmäler oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche werden zum derzeitigen Kenntnisstand von der Planung nicht berührt. Die Dunkelschlag-Siedlung wird als denkmalgeschützte Siedlung in die Betrachtung aufgenommen.

Als Sachgüter (Werte mit einer hohen funktionalen Bedeutung) sind die Brücke der A 3 sowie mehrere, östlich der Brücke verlaufende Leitungen einschließlich deren Schutzstreifen zu berücksichtigen.